

Satzung des Vereins

Wohnen in Lörzweiler e.V.

Präambel

Der Verein setzt sich für die Entwicklung, Förderung und langfristige Realisierung gemeinschaftlicher, sozialer und generationsübergreifender Wohnformen ein. Ziel ist es, innovative und zukunftsorientierte Lebensräume zu schaffen, in denen Inklusion, Nachhaltigkeit, Selbstbestimmung und Solidarität im Mittelpunkt stehen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Wohnen in Lörzweiler“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lörzweiler, Rheinland-Pfalz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Schaffung eines oder mehrerer genossenschaftlich organisierter, generationsübergreifender Wohnprojekte in Lörzweiler. Der Verein versteht sich als Organisationsform des bürgerschaftlichen Engagements zur Gründung einer Wohnbaugenossenschaft.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Planungstreffen, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Werben von Interessenten,
 - Machbarkeitsstudien zu generationsübergreifenden Wohninitiativen,
 - Bewertung von Standortalternativen,
 - Kooperation mit Kommunen, Fachstellen, Planern und anderen Organisationen,
 - Kooperation mit Genossenschaftsverbänden,
 - Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung von öffentlichen Fördermaßnahmen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle volljährigen natürlichen Personen und juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Förderer des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die ohne Mitglied zu sein, den Verein durch Leistungen in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen oder herausragende einmalige Leistungen unterstützen.
3. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt mit einer Stimme. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Aufgaben und Interessen des Vereins nachhaltig und vorsätzlich verstößt, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand beschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die für die Zweckerfüllung des Vereins erforderlichen Mittel werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge (Mindestbeiträge), freiwillige Zusatzbeiträge und Zuwendungen von Förderern aufgebracht.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mindestbeitrags und gegebenenfalls weitere Zahlungsregelungen festlegt.
3. Geleistete Beiträge können dem Mitglied bei der beabsichtigten Gründung einer Wohnbaugenossenschaft als Anteile angerechnet werden, sofern die Satzung der Genossenschaft dies zulässt. Nähere Bestimmungen zu etwaigen Sperrfristen der umgewandelten Beiträge legt die Satzung der Genossenschaft fest.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch unverhältnismäßige Vergütungen oder zweckfremde Ausgaben begünstigt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen,
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer/in,
 - dem/der Schriftführer/in.Darüber hinaus können bis zu vier stimmberechtigte Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören.
2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Für den Vorstand wählbar sind natürliche Personen, die entweder selbst Mitglied des Vereins sind, oder Vertreter einer juristischen Person sind, die Vereinsmitglied ist.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
6. Der Vorstand handelt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
5. Erstellung des Jahresberichtes,
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
7. Vertretung des Vereins nach außen,
8. Abschluss von Verträgen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands in Textform oder (fern)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Sitzungsleiter ist der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- d. Festsetzung der Beitragsordnung,
 - e. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - f. Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
 - g. Entlastung des Vorstandes.
2. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
 3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer/die Schriftführerin, bei dessen/deren Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
3. Sind bei einer Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorgesehen, muss dies in der Einladung angekündigt werden.
4. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Mitgliederversammlung in digitaler oder hybrider Form durchführen. Eine Teilnahme per Video oder Abstimmungstool steht einer Anwesenheit gleich.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist auch dieser

verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.
6. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist für die Änderung der Satzung erforderlich.
7. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist für die Auflösung des Vereins erforderlich.

§ 12 Kassenführung

1. Der/Die Kassierer/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Geschäftsstelle

1. Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten.
2. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen.
3. Diese ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind zwei Vorstandsmitglieder als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen wie folgt verwendet:
 - a. Bei einer dem Vereinszweck entsprechenden erfolgreichen Gründung einer Wohnbaugenossenschaft wird das Vereinsvermögen dem Eigenkapital der Genossenschaft zugeschlagen.
 - b. Bei einer Auflösung aus anderen Gründen wird das Vereinsvermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten des Vereins an die Mitglieder im Verhältnis ihrer geleisteten Beiträge ausgezahlt.

§ 15 Notwendige Satzungsänderungen und Schlussbestimmung

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen einer beschlossenen Satzung selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts notwendig werden und die den Kerngehalt ei-

ner zuvor beschlossenen Satzung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

2. Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

Unterschriften der Gründungsmitglieder